

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 35 (1943)  
**Heft:** 7-8

**Buchbesprechung:** Buchbesprechung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- c) Arbeitslose, die von Arbeitsämtern oder anerkannten Facharbeitsnachweisstellen zugewiesen werden, in angemessenem Verhältnis zu den übrigen Arbeitskräften zu beschäftigen sind;
- d) der Empfänger sich Weisungen im Interesse der wirtschaftlichen Gesundung seines Betriebes oder des betreffenden Gewerbszweiges unterzieht;
- e) vom Bund aufgestellte Arbeitsprogramme, Richtlinien und Normalien eingehalten werden.

Bei Nichteinhalten der gestellten Bedingungen wird die Zusage einer Bundeshilfe rückgängig gemacht.

Was die Zuständigkeit betrifft, so wird in den verschiedensten Zusammenhängen darauf hingewiesen, dass die Planung und Koordinierung der Arbeitsbeschaffung durch das Eidgenössische Militärdepartement in Verbindung mit den zuständigen andern Departementen, den Kantonen und Wirtschaftsv Verbänden erfolgt (womit der kriegskrisenbedingte Charakter der Arbeitsbeschaffung unterstrichen erscheint). Art. 16 sagt in diesem Zusammenhang weiter:

« Der Vollzug der Massnahmen der Arbeitsbeschaffung obliegt denjenigen Departementen, in deren Zuständigkeitsbereich die betreffende Massnahme ordentlicherweise fällt. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen bedarf der Zustimmung des Eidgenössischen Militärdepartements, die Festsetzung des Ausmasses und der Art der Bundeshilfe derjenigen des Eidgenössischen Militärdepartements und des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements. Das Eidgenössische Militärdepartement erlässt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement die notwendigen Weisungen.»

Sollte die Arbeitsbeschaffung weit über das Kriegsende hinaus ein wichtiger Faktor innerhalb des gesamten Wirtschaftsablaufs darstellen, so müssten ohne Zweifel in bezug auf die Zuständigkeit grundsätzliche Umstellungen vorgenommen und zivile sowie parlamentarische Instanzen in weit höherem Masse mit Verantwortungen betraut werden.

R.

## Buchbesprechung.

*Die Berufseignungsprüfungen, Theorie und Praxis.* Herausgegeben von Dr. phil. Franziska Baumgarten. Verlag A. Francke AG., Bern.

Die Verfasserin verweist in den ersten Teilen auf die Grundbegriffe der Berufseignungsprüfungen, um in den weiteren Abschnitten die Prüfungsmethoden, wie sie für die verschiedensten Berufe im In- und Ausland (namentlich im Ausland) verwendet werden, zu beschreiben. Das Buch ist für den Interessenten für Berufseignungsprüfungen lesenswert. Es fasst ziemlich alles zusammen, was auf dem Gebiete der Berufseignungsprüfungen geschieht. Es ist schade, dass die Arbeit der schweizerischen Psychotechniker und Psychologen und namentlich die Entwicklung der schweizerischen Eignungsprüfungen zu wenig auf ihre Rechnung kommt.

by.